Gemeinsam leben Hessen e. V.
Dr. Dorothea Terpitz

Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main

Tel.: 069-83008685
E-Mail:
info@gemeinsamleben-hessen.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Leitfaden zur Rechtslage bei Teilhabeassistenz

Teilhabeassistenz – Leitfaden zum Umgang mit der Hilfe zur Teilhabe an Bildung nach dem Sozialrecht (§ 112 SGB IX / § 35a SGB VIII)

Die Problemstellung

Verweigerung der Hilfe zur Kosteneinsparung

Angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Landkreise und Kommunen geraten derzeit auch Pflichtaufgaben wie die Finanzierung von Teilhabeassistenz zunehmend unter Druck. Jugendämter als Träger der Eingliederungshilfe verweisen vermehrt auf „finanzielle Gründe“, um ihre Bewilligungspraxis anzupassen und Leistungen restriktiver zu handhaben. In offiziellen Schreiben ist häufig von „stark gestiegenen Kosten“ die Rede – ohne zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben sowie einen individuellen Rechtsanspruch handelt, die sicherstellen sollen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder besonderem Unterstützungsbedarf gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen können. Diese Entwicklung verdeutlicht den wachsenden Zielkonflikt zwischen kommunaler Sparpolitik und dem Anspruch auf inklusive Bildung.

Die Rechtslage zur Gewährung der Eingliederungshilfe in Form der Hilfe zur Teilhabe an Bildung hat sich seit den BSG-Urteilen der Jahre 2012 bis 2019 allerdings nicht geändert.

Ausfallbürge? – Die Eingliederungshilfe als originäre Aufgabe der kommunalen Ebene

Die **Hilfe zur Teilhabe an Bildung** ist als Teil der Eingliederungshilfe eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die aus der verfassungsrechtlich garantierten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und dem Recht auf Bildung folgt. Ziel ist es, (drohende) Behinderungen

auszugleichen oder deren Folgen zu mildern und eine gleichberechtigte Teilhabe am schulischen und beruflichen Bildungsweg zu ermöglichen.

In Hessen sind für Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, die diese Aufgabe als Träger der Eingliederungshilfe in eigener Verantwortung wahrnehmen. Soweit es um seelische Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen geht, erfolgt die Eingliederungshilfe über das Jugendamt, das im Hilfeplan- bzw. Teilhabeplanverfahren den Bedarf feststellt und geeignete Hilfen veranlasst.

Historisch ist die Stellung der Kommunen/Kreise als Träger der Eingliederungshilfe durch das **Grundgesetz** (kommunale Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 GG) und die **Landesverfassung** Hessen geprägt, die den Gemeinden einen eigenen Aufgabenbereich zuweist und ihnen die Wahrnehmung sozialer Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit überträgt; sie handeln hier nicht bloß in Vertretung „für“ einen anderen Leistungsträger („Ausfallbürge“), sondern als eigenverantwortliche Aufgabenträger. Daraus folgt, dass der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe (z. B. das Jugendamt bei seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII bzw. nach den landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen) grundsätzlich selbst leistungspflichtig ist.

Hilfe zur Teilhabe an Bildung als einkommensunabhängige Leistung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX sind einkommensunabhängig, da sie ausdrücklich von der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ausgenommen sind. Dies gilt insbesondere für Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Nach § 136 SGB IX werden Einkommensfreibeträge nur für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet, während Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung) vollständig davon befreit sind. Ähnliche Ausnahmen bestehen für Ausbildungsleistungen in speziellen Einrichtungen oder Vorbereitungen auf den Arbeitsmarkt.

Leistungsverpflichtung bei allen schulischen Pflichtveranstaltungen

Auch **Klassenfahrten** und Schulausflüge gehören dazu. Sie gelten im hessischen Schulrecht als integraler Bestandteil der Schulpflicht, da sie als schulische Veranstaltungen mit Bildungszielen im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule konzipiert sind und somit regelmäßige und verpflichtende Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler voraussetzen. Das Hessische Schulgesetz (HSchG) regelt dies primär in § 67 (Überwachung der Schulpflicht) und § 69 (Pflichten der Schülerinnen und Schüler) HSchG: Die Schüler*innen müssen regelmäßig am Unterricht und an pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilnehmen, wozu Klassenfahrten zählen. Ergänzend legen Verordnungen des Hessischen Kultusministeriums (z. B. „Wandererlass“) den Umfang fest, Ausnahmen zur Nichtteilnahmne sind nur bei wichtigen Gründen (z. B. Gesundheit) möglich, wobei Betroffene dann regulären Unterricht anderer Klassen besuchen.

Da die Klassenfahrt als schulische Pflichtveranstaltung also Bestandteil der Umsetzung der Schulpflicht ist, gelten für diese dieselben Regelungen bei der Hilfe zur Teilhabe an Bildung wie im regulären Unterricht. Bei festgestelltem Hilfebedarf besteht ein Rechtsanspruch auf Begleitung durch die Teilhabeassistenz wie im laufenden Unterricht.

Grundlagen der Eingliederungshilfe

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck

Das **sozialhilferechtliche Leistungsdreieck** umschreibt die praktische Umsetzung der Hilfe zur Teilhabe an Bildung nach der Bewilligung; es besteht aus Leistungsempfänger*in/Leistungsberechtige*r, Leistungsträger/Kostenträger (Jugend-/Sozialamt/Träger der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringer/Leistungsanbieter (Arbeitgeber von Assistenzkräften).

Der/die **Leistungsberechtigte** ist der/die Schüler*in, dessen/deren Eltern als Sorgeberechtigte die Rechte ihres Kindes wahrnehmen. Die Eltern stellen den Antrag, sie liefern die Nachweise für die individuelle Bedürftigkeit, sie legen ggf. den Widerspruch ein und wählen den Leistungserbringer aus

Der **Leistungsträger** ist die Jugend- oder Sozialbehörde. Dieser prüft den Anspruch, steuert die Leistung über das Gesamt-/Hilfeplanverfahren und erstellt einen rechtsgültigen Bescheid über die individuelle Bedarfsdeckung (Art, Dauer, Umfang). Der Leistungsträger gibt gegenüber dem Leitungserbringer eine Kostendeckungszusage ab, und zwar ebenfalls individuell nach Dauer, Umfang und Qualität der individuell notwendigen Leistung.

Der **Leistungserbringer** (ein Arbeitgeber für Teilhabeassistenzen nach Wahl der Eltern im Zuge einer bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) verabredet mit dem/der Leistungsberechtigten (bzw. den Eltern als Vertretern) die Art der Ausführung, beauftragt und bezahlt die verantwortliche Person (Schulassistenz, Teilhabeassistenz, Pflegekraft, pädagogische Fachkraft), rechnet aber selbst gegenüber dem Leistungsträger die erbrachten Leistungen ab.

Die **Schule** hat trotz fehlender direkter Pflichten zur Umsetzung der Teilhabeassistenz eine zentrale Rolle im sozialrechtlichen Leistungsdreieck (Schule, Eingliederungshilfeträger, Eltern) und wird durch gesetzliche Kooperationsvorgaben sowie ihren Bildungsauftrag in die Hilfe eingebunden.

Kooperationspflichten

Die Schule muss mit dem Träger der Eingliederungshilfe (z. B. Jugendamt) kooperieren, indem sie Bedarfsstellungnahmen, Förderpläne und schulische Unterlagen zu einem möglichen bestehenden Förderanspruch (z. B. aus dem Förderausschuss) liefert, die den Assistenzbedarf im schulischen Kontext darlegen. Diese Unterlagen sind für die Bedarfermittlung nach § 112 SGB IX essenziell, auch wenn die finale Entscheidung beim Leistungsträger liegt.

Aufsicht und Integration
Teilhabeassistenz erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung der Schule, insbesondere bei Ganztagsangeboten, die an den Unterricht anknüpfen und im Einklang mit dem Bildungsauftrag stehen müssen (§ 112 Abs. 2 SGB IX). Die Schule definiert Rahmenbedingungen und integriert die Assistenz in den Schulalltag, ohne selbst leistungspflichtig zu sein.

Abstimmung im Dreieck
Im Rahmen von Hilfe- oder Teilhabeplänen stimmt sich die Schule mit Eltern und Träger ab, beobachtet den Bedarf laufend und passt Maßnahmen an, um Selbstständigkeit zu fördern. Dies gewährleistet inklusive Teilhabe, wobei die Schule ihren primären Erziehungsauftrag wahrt. Ihre Feststellungen sind im Rahmen des Gesamt-/Hilfeplanverfahrens zu berücksichtigen.

Zuständigkeit und Verfahren (SGB IX/SGB VIII)

Die Teilhabeassistenz als Leistung zur Hilfe zur Teilhabe an Bildung wird je nach gesetzlicher Grundlage von unterschiedlichen Trägern geprüft und erbracht. Eltern können den Antrag bei jedem potenziellen Träger stellen, der die Zuständigkeit nach § 14 SGB IX innerhalb von zwei Wochen klärt und den Antrag ggf. innerhalb dieser Frist weiterleitet.

Nach § 112 SGB IX
Zuständig sind die Landkreise oder kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Sie stellen den Bedarf fest, erbringen die Assistenz (z. B. Schulbegleitung) und greifen vorrangig ein, wenn schulische Förderung nicht ausreicht.

Nach § 35a SGB VIII
Zuständig ist das Jugendamt (Stadt oder Landkreis), das als Träger der Eingliederungshilfe Leistungen für (drohende) seelische Behinderungen regelt. Es ermittelt den Bedarf im Rahmen von Hilfe- oder Teilhabeplänen und veranlasst Assistenz auch im Sinne des Nachrangs, wenn die Hilfe anderweitig nicht erbracht wird.

Die Rechtsprechung

„Ein individualisiertes Förderverständnis“

Bei der Gewährung der Hilfe liegt ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde („*nach der Besonderheit des Einzelfalles*“, vgl. § 104 SGB IX). (Bundessozialgericht, 18.07.2019 - B 8 SO 2/18 R)

Es gilt ein **individueller und personenzentrierter Maßstab**, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung entgegensteht. Geprüft werden muss, wie sich die vorhandenen Beeinträchtigungen auf den Schulbesuch auswirken; Ziel ist es, die Basis für jegliche weitere Bildungslaufbahn möglichst erfolgreich zu gestalten. (Bundessozialgericht, 06.12.2018 - B 8 SO 4/17 R)

Es liegt ein ndividualisiertes Förderverständnis zugrunde. Eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw begleitenden, ist rechtlich nicht geboten, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. (Bundessozialgericht, 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R)

Der durch die Reform des SGB IX (BTHG) gestärkte Begriff der „**Personenzentrierung**“ verpflichtet den Träger der Eingliederungshilfe, die Bedarfsermittlung und die Erbringung der Leistung auf die Besonderheit des Einzelfalles auszurichten und von der Person (nicht der Leistungsart) im Mittelpunkt aus zu organisieren. So soll die Hilfe zeitnah, nahtlos und „wie aus einer Hand“ für den/die Leistungsberechtigte*n erbracht werden.

Die Bedarfsermittlung

Abweichung der Gesundheit (SGB IX/SGB VIII)

Das Vorgehen zur Bedarfsermittlung bei Hilfe zur Teilhabe an Bildung umfasst die Antragstellung (Antragserfordernis) durch die Eltern, erste Beratung, Bedarfserhebung mit Fachgesprächen (Schule, Familie) und Feststellung der Voraussetzungen, insbesondere der Abweichung der Gesundheit. Die ärztliche Stellungnahmeist zentral für die Feststellung einer (drohenden) Behinderung; bei Gutachtenbedarf entscheidet der Träger innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen.

Ärztliche Stellungnahme: Der Träger holt zwingend eine Stellungnahme ein von 1. einem Kinder- und Jugendpsychiater/-psychotherapeuten, 2. einem Kinder-/Jugendpsychotherapeuten oder 3. einem Arzt/Psychotherapeuten mit Erfahrung in seelischen Störungen bei Kindern/Jugendlichen (§ 35a Abs. 1a SGB VIII). Sie bestätigt Abweichung der seelischen Gesundheit >6 Monate vom Alterstypischen mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Nach § 112 SGB IX erhebt der Träger der Eingliederungshilfe den Gesamtbedarf inklusive schulischer Stellungnahmen (Förderplan, Gutachten). Hier ist eine spezifische ärztliche Stellungnahme keine gesetzliche Pflicht; die Behinderung wird ganzheitlich begutachtet (oft GdB-Feststellung), ggf. mit ärztlichen Unterlagen.

Die Feststellung der gesundheitlichen Beeinträchtigung obliegt den in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten **Fachärzten** bzw. Psychotherapeuten. Der sozialpädagogische Bedarf ist auf der Grundlage der medizinisch bzw. psychotherapeutisch zu beurteilenden Abweichung ausrichten. (OLG Brandenburg, 1.12.2025 - 2 U 50/24)

Zu den **Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung** gemäß § 35a Abs. 1a zur Beurteilung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom für das Lebensalter typischen Zustand: § 35a Abs. 1a Satz 2 SGB VIII legt fest, dass die Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen ist. Nicht gesetzlich vorgegeben, aber wünschenswert sind Feststellungen zu den sechs Achsen des multiaxialen Klassifikationsschemas, eines speziellen mehrdimensionalen Diagnosesystems für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters auf Basis der Internationalen Klassifikation der Krankheiten. Jedenfalls muss eine derartige Stellungnahme neben der Diagnose selbst eine nachvollziehbare und tragfähige, auf eigenen Untersuchungen bzw. Beobachtungen beruhende Begründung dieser Diagnose enthalten. Der Befundbericht muss zudem eine Aussage treffen über den maßgeblichen Zeitraum und zur Dauer und Schwere der seelischen Störung. (OVG Schleswig-Holstein, 11.11.2022 - 3 MB 15/22)

Instrumente zur Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung nach § 117 SGB IX erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe. Die konkreten Instrumente sind in § 118 SGB IX geregelt und müssen sich an der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) orientieren. Die Länder haben eigene, **ICF-konforme Instrumente** entwickelt, die bundesweit einheitliche Standards erfüllen sollen, wie z. B. das auch der auch in Hessen oft genutzte B.E.Ni (Niedersachsen) mit einer Kombination aus strukturierten Gesprächen und Skalen, digital weiterentwickelt. Diese Instrumente sichern eine personenzentrierte, nachprüfbare Bedarfsfeststellung und sind Teil des Gesamtplans.

Im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII erfolgt die Bedarfsfeststellung als integraler Bestandteil des Hilfeplans. Mehrere Fachkräfte arbeiten mit Personensorgeberechtigten, Kindern oder Jugendlichen zusammen, um Bedarf, Hilfsart und Leistungen funktionsbezogen und unter Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF und individuell zu ermitteln. Im Gegensatz zur Eingliederungshilfe nach § 117 SGB IX) fehlt in § 36 SGB VIII eine gesetzliche Festlegung eines einheitlichen Instruments; es handelt sich um ein teaminternes, partizipatives Verfahren mit regelmäßiger Überprüfung. Der Hilfeplan selbst, ergänzt um ICF-Elemente, ist das zentrale Dokument dazu.

Teilhabebeeinträchtigung

Die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VIII ist beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Folglich liegt eine **Teilhabebeeinträchtigung** vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder aber beruflicher Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit des jungen Menschen beeinträchtigt ist. Hierfür genügt, wenn sich die **Störung in einem der relevanten Lebensbereiche** auswirkt. (VG München, 05.09.2025 - M 18 E 25.5252)

Eine **Teilhabebeeinträchtigung** liegt vor allem dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit des jungen Menschen beeinträchtigt ist. Hierfür genügt, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt. Allerdings muss die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sein, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt und damit eine bestimmte **Erheblichkeitsschwelle** überschreitet (BVerwG, U.v. 26.11.1998 – 5 C 38/97 – juris Rn. 15 f.). VG München, 29.1.2025 - M 18 K 20.2126

Bei der Beurteilung der Geeignetheit der gewährten Eingliederungshilfe genügt es, dass erwartet werden kann, dass diese die **Mängellagen bei der Teilhabe ausgleicht** oder die Behebung der Teilhabebeeinträchtigung fördert. Sie muss die Teilhabebeeinträchtigung aber nicht tatsächlich vollständig beheben. (VG Frankfurt, 03.12.2025 - 11 L 5713/25.F)

Dem Jugendhilfeträger kommt grundsätzlich bei der Entscheidung, welche Hilfeform im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, ein rechtlich nur eingeschränkt überprüfbarer

Entscheidungsspielraum zu. Denn nach ständiger Rechtsprechung unterliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit und **Geeignetheit einer bestimmten Maßnahme** einem **kooperativen sozialpädagogischen Entscheidungsprozess** unter Mitwirkung der Fachkräfte des Jugendamts und des betroffenen Hilfeempfängers (vgl. § 36 SGB VIII), der nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern vielmehr eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation beinhaltet, die **fachlich vertretbar und nachvollziehbar** sein muss (sog. sozialpädagogische Fachlichkeit). (VG Hannover, 23.Januar 2026 - 3 A 9433/25)

Geeignetheit der Hilfe

Nach § 90 Abs. 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten unter anderem eine **ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung** zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können (§ 75 Abs. 1 SGB IX).

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes bzw. des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebe, jedoch eine **angemessene Lösung** zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellen muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist. (VG Frankfurt, 03.12.2025 - 11 L 5713/25.F)

Beides, die Geeignetheit und die Notwendigkeit, kann nur auf einen konkret zu bestimmenden sozialpädagogischen Bedarf bezogen sein („Bedarf im Einzelfall“, § 35a Abs. 3 SGB VIII). Das setzt die Feststellung voraus, inwieweit die Teilhabe des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist – und zwar gerade („daher“) aufgrund der bei diesem Jugendlichen vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung. (OLG Brandenburg, 1.12.2025 - 2 U 50/24)

Die Entscheidung über die Art und Weise der Hilfegewährung, insbesondere über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Jugendhilfemaßnahme, unterliegt einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle dahingehend, ob **allgemein gültige fachliche Maßstäbe** beachtet worden, ob sachfremde Erwägungen eingeflossen und die Adressaten im umfassender Weise beteiligt worden sind. (OVG Nordrhein-Westfalen, 17.12.2021 - 12 A 3275/19)

Vorrang – Nachrang

Vielfach wird den Antragstellern entgegengehalten, es müsse geprüft werden, ob und inwieweit die Bedarfe zur schulischen Teilhabe durch Maßnahmen der Schule gedeckt werden müssen. In der Folge wird die beantragte Leistung verwehrt, da sich der Träger der Eingliederungshilfe (Jugendamt) auf die Vorrangigkeit der Schule beruft. Diese Annahme läuft den Vorgaben des Sozialrechts zuwider.

Die Eingliederungshilfe ist nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 13 SGB IX, § 10 SGB VIII) grundsätzlich **nachrangig** gegenüber schulischen Maßnahmen. Sie rückt aber **vorrangig** in Verantwortung, wenn die Schule ihren Bildungs- und Förderauftrag nicht nachkommt oder nicht leisten kann (z. B. erschöpfte Ressourcen, unzureichende Integration). **Der Nachrang gilt daher nur, wenn schulische Förderung tatsächlich ausreichend Teilhabe sichert;** andernfalls ist Eingliederungshilfe (z. B. THA/Schulbegleitung) als erstes geeignetes Mittel anspruchsbegründend.

Der **Leistungspflicht** im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung unterfallen dagegen sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen. Außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit ist **eine (nachrangige) Leistungspflicht** des Sozialhilfeträgers zu bejahen, solange und soweit der Schulträger seiner (ggf. durch Landesrecht begründeten) Pflicht zur Deckung der Bedarfe im Einzelfall nicht nachkommt (BSG vom 21.9.2017 - B 8 SO 24/15 R - SozR 4-3500 § 54 Nr 16, RdNr 20), auch wenn davon pädagogische Aufgaben mit umfasst sind. (Bundessozialgericht, 18.07.2019 - B 8 SO 2/18 R)

Der zuständige Sozialhilfeträger muss die Kosten für einen Schulbegleiters unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe übernehmen. Bei diesen Unterstützungsmaßnahmen handelte es sich nicht um den Kernbereich allgemeiner Schulbildung, für den allein die Schulbehörden die Leistungszuständigkeit besitzen. Im Rahmen des **Nachrangs** der Sozialhilfe [Subsidiaritätsprinzip] außerhalb des Kernbereichs ist lediglich Voraussetzung, dass eine notwendige Schulbegleitung tatsächlich von anderen nicht übernommen bzw. getragen wird. (Bundessozialgericht, 09.12.2016 - B 8 SO 8/15 R)

Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg von 2024 bestätigt die Teilhabeassistenz in Form der Schulbegleitung als erstes und geeignetes Mittel nach § 35a SGB VIII, wenn fachliche Stellungnahmen (z. B. Psychiatrie, Schule) den Bedarf belegen. Der **Nachrang** der Eingliederungshilfe gilt nur, wenn die Schule Teilhabe tatsächlich ausreichend sichert; andernfalls ist THA eigenständig anspruchsbegründend, unabhängig von weiteren möglichen Hilfen wie sonderpädagogischer Förderung. Das Gericht verpflichtet das Jugendamt vorläufig zu einer bedarfsdeckenden, qualifizierter Schulbegleitung, da sie die Rahmenbedingungen für den Unterricht schafft (z. B. emotionale Stabilisierung, Kommunikation). Andere Hilfen mindern diesen Anspruch nicht, solange THA den Teilhabebedarf primär deckt. (OVG Berlin-Brandenburg, 21.01.2024 - OVG 1 S 51.23)

Steuerung der Hilfe

Gesamtplan (§ 118 SGB IX)

Der Träger der Eingliederungshilfe ermittelt den Bedarf und erstellt einen Plan mit den zur Deckung des Bedarfs vorgesehenen Leistungen (z. B. THA). Er koordiniert diesen mit dem Leistungsberechtigten und mit der Schule (regelmäßige Abstimmungen und Anpassungen). Das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX dient der trägerübergreifenden Koordination von Leistungen der Eingliederungshilfe (Kapitel 3–6 SGB IX), um den individuellen Bedarf ganzheitlich zu ermitteln und umzusetzen. Die Maßstäbe des Verfahrens beziehen sich auf die

Beteiligung: Der Leistungsberechtigte wird in allen Schritten (ab Antrag und Beratung) einbezogen; auf Wunsch dar er eine Vertrauensperson hinzuziehen.

Dokumentation: Wünsche zu Zielen und Leistungsart werden festgehalten.

Kriterien: Transparent, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebenswelt- und sozialraumbezogen.

Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)

Das Verfahren zur Erstellung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII bei Hilfe zur Teilhabe an Bildung ist ein kooperativer Aushandlungsprozess zwischen Jugendamt, Sorgeberechtigten, Schule und ggf. weiteren Fachkräften (z. B. Psychiater nach § 35a) unter aktiver Einbeziehung des Kindes/jungen Menschen in wahrnehmbarer Form. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Beratung) wird der Hilfeplan erstellt. Er enthält Feststellungen zu Bedarf, Hilfeart (z. B. THA), Leistungen (Inhalt, Umfang, Dauer) sowie Teilhabeziele; die Beteiligung von Schule als öffentlicher Stelle ist dabei zwingend. Der Plan dokumentiert den Konsens und dient der Steuerung.

Der Plan wird regelmäßig (z. B. halbjährlich) geprüft und angepasst, ob die Hilfe (z. B. Schulbegleitung) weiter geeignet/notwendig ist; es handelt sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid. Das Ziel ist die lebensweltorientierte, bedarsfdeckende Teilhabe.

Ein Hilfeplan kommt in verfahrensfehlerhafter Weise zustande, wenn im Nachgang an das Hilfeplangespräch durch den Jugendhilfeträger Informationen der Hilfeentscheidung zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten eines Hilfeplanverfahrens nicht äußern konnten. (VG Bayreuth, 22.01.2025 – B 8 K 22.524, Rn. 98)

Zudem wird der Antragsgegner verpflichtet, unverzüglich den aktuellen vollständigen Hilfebedarf des Antragstellers im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu ermitteln und ggf. weitere Hilfemaßnahmen festzulegen. (VG München, 05.09.2025 - M 18 E 25.5252)

Ein Hilfeplan ist nach Antrag der Eltern auf die Hilfe und bei Vorliegend des Abweichens der seelischen Gesundheit grundsätzlich durchzuführen. So betont das VG München: Der Antragsgegner verkennt – wie die Antragstellerseite zu Recht rügt – dass auch nach Erlass eines ablehnenden Bescheides bei erkennbarem Wunsch auf Hilfe und insbesondere Vorlage weiterer Unterlagen der jeweils aktuelle **Hilfebedarf** zu ermitteln und ggf. entsprechende Hilfen einzuleiten sind. (VG München, 05.09.2025 - M 18 E 25.5252)

Die Beklagte [Jugendamt] hat es jedoch vollständig versäumt, vor ihrer Entscheidung über den streitgegenständlichen Zeitraum ein ordnungsgemäßes **Hilfeplanverfahren** durchzuführen; insbesondere hat sie es evident fehlerhaft unterlassen, die Klägerin als Leistungsadressatin sachgerecht zu beteiligen. (VG München, 07.07.2021 - M 18 K 18.2218)

Teilhabeplan (§ 19 SGB IX)

Bei Anhaltspunkten verschiedene Leistungsgruppen oder Reha-Trägern (Jugendhilfe, Pflege, Krankenkasse etc.) werden die relevanten Träger durch den federführend leistenden Träger (z. B. Jugendamt nach § 35a SGB VIII) informiert und eingebunden. Das Ziel besteht

in der personenzentrierten Vermeidung von Lücken oder Überschneidungen bei Hilfe zur Teilhabe an Bildung.

Teilhabeziele
Die Formulierung von Teilhabezielen im individuellen Plan (Gesamt-/Hilfeplan) erfolgt als konkrete, messbare Ziele, die den behinderungsbedingten Teilhabebedarf adressieren und zeitlich begrenzt, überprüfbar und auf Schulbesuch/Teilhabe ausgerichtet sind.(z. B. „Selbstständige Kommunikation im Unterricht durch Assistenz“).

Nach § 35a SGB VIII stimmt sich das Jugendamt mit Familie/Schule ab und formuliert Ziele im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) – fokussiert auf seelische Stabilisierung für Bildungsteilhabe (z. B. „Reduzierung von Auszeiten durch Begleitung“).

Teilhabeziele operationalisieren den gesetzlichen Anspruch (§ 112 Abs. 1 SGB IX: Hilfen zur Schulbildung), dienen der Steuerung/Evaluation und ergänzen den schulischen Förderplan: Dieser regelt pädagogische Maßnahmen (Kernkompetenz der Schule/Bildungsauftrag). Die Teilhabeziele wiederum sorgen für die kohärente Umsetzung der assistierenden Hilfen (Subsidiarität) im Leistungsdreieck.

Amtshaftung des Jugendamtes bei Nichterfüllung der Kernaufgaben im Sinne der Hilfeplanung: Das Jugendamt hat die Bedarfssituation des Jugendlichen nicht geklärt. Es hat vielmehr in dem genannten, an den Sohn der Klägerin gerichteten Bescheid ausdrücklich erklärt: „Eine Prüfung ob ein Hilfebedarf besteht, war nicht zu veranlassen. Das Vorliegen eines Hilfebedarfs gern. § 35a SGB VIII ist unstrittig. Vielmehr bezieht sich Ihr Antrag auf die Ausgestaltung des bestehenden und anerkannten Hilfebedarfes ab dem 01. Juli 2017.“ Damit hat das Jugendamt die ihm zukommende Prüfungspflicht augenscheinlich vollkommen verkannt. Es hatte nicht nur festzustellen, ob überhaupt **Hilfebedarf** im Sinne des § 35a SGB VIII bei dem Sohn der Klägerin bestand. Das Jugendamt war vielmehr verpflichtet, **geeignete und notwendige Hilfsmaßnahmen** auszuwählen und anzubieten. (OLG Brandenburg, 1.12.2025 - 2 U 50/24)

Aufgaben der Teilhabeassistenz

Die Aufgaben der Teilhabeassistenz ergeben sich aus der **Rechtsprechung auf Bundesebene:**

Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Es kommen grundsätzlich ALLE Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern.

Dieser **Kernbereich pädagogischer Arbeit [Schule]**, der nach Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers liegt (BSG vom 9.12.2016 - B 8 SO 8/15 R), bestimmt sich schon aus systematischen Gründen nach Maßgabe des Sozialhilferechts und beschränkt sich eng auf die Unterrichtsgestaltung

selbst, d.h. die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, die Bestimmung der Unterrichtsinhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistungen. Dies ist den Lehrkräften vorbehalten.

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert („begleitet“). Ihn berühren deshalb **alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste** nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. (Bundessozialgericht, 18.07.2019 - B 8 SO 2/18 R)

Es liegt ein **individualisiertes Förderverständnis** zugrunde. Eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw begleitenden, ist rechtlich nicht geboten, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sollten unberührt bleiben. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen mithin grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. (Bundessozialgericht, 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R)

Befristung

Verselbstständigung als Teilhabeziel

Je nach Einzelfall kann eine Verschlechterung der seelischen Störung oder der Teilhabebeeinträchtigung bei laufender Eingliederungshilfe zwar ein Indiz sein, dass die konkrete **Hilfe nicht geeignet** ist. Es steht dem Jugendhilfeträger dabei auch frei die Verselbstständigung des Jugendlichen als Ziel der Hilfe zu formulieren und dies bei der Beurteilung des Erfolgs dieser konkreten Hilfe zu berücksichtigen. Ob die Eingliederungshilfe bei Vorliegen aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen die **geeignete Hilfe** darstellt, hat das Jugend- und Sozialamt der Beklagten aber unter Hinzuziehung aller erforderlichen Erkenntnisquellen gerichtlich nachvollziehbar zu prüfen.

Zu beachten ist dabei, dass ein Betroffener im Rahmen des § 35a SGB VIII jeweils diejenigen spezifischen Leistungen erhält, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Mängellagen bei der Teilhabe ausgleichen oder ihre Behebung fördern (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 22.10.2024 – 15 K 1804/24). Es ist demnach nicht Voraussetzung der (weiteren) Gewährung von Eingliederungshilfe, dass diese die seelische Beeinträchtigung oder Teilhabebeeinträchtigung auch tatsächlich beheben, obgleich dies wünschenswert ist. (VG Frankfurt, 03.12.2025 - 11 L 5713/25.F)

Kein plötzliches Aufheben der Hilfe

Die Aufhebung einer nach § 35 a SGB VIII bewilligten Eingliederungshilfe setzt nach § 48 Abs.1 S.1 SGB X voraus, dass eine Änderung der entscheidungserheblichen tatsächlichen

oder rechtlichen Verhältnisse eingetreten ist, die eine weitere Bewilligung der Hilfe ausschließen.

Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn keine **Abweichung der seelischen Gesundheit** nach § 35 a Abs.1 Satz 1 Nr-1 SGB VIII mehr vorliegt. Dies kann grundsätzlich nur auf Grundlage einer Stellungahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines fachlich qualifizierte Psychotherapeuten nach § 35a Abs.1a SGB VIII festgestellt werden. Im Rahmen der Amtsermittlung ist es Aufgabe des Jugendhilfeträgers diese einzuholen oder den Leistungsempfänger hierzu aufzufordern. (VG Frankfurt, 03.12.2025 - 11 L 5713/25.F)

Zu beachten ist dabei, dass ein Betroffener im Rahmen des § 35a SGB VIII jeweils diejenigen spezifischen Leistungen erhält, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Mängellagen bei der Teilhabe ausgleichen oder ihre Behebung fördern (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 22.10.2024 – 15 K 1804/24). Es ist demnach nicht Voraussetzung der (weiteren) Gewährung von Eingliederungshilfe, dass diese die seelische Beeinträchtigung oder Teilhabebeeinträchtigung auch tatsächlich beheben, obgleich dies wünschenswert ist. (VG Frankfurt, 03.12.2025 - 11 L 5713/25.F)

Wunsch- und Wahlrecht

Selbstbestimmung nach UN-BRK (BTHG)
Das Urteil des EuGH in einem arbeitsrechtlichen Zusammenhang arbeitsrechtlicher untermauert die Grundsätze der Reform des SGB IX (BTHG) auch europarechtlich nochmals:

- Leitbild ist die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person.
- Die UN-BRK wird zur Auslegung nationaler Gesetze und der EU-Richtlinien herangezogen, um konkrete Anforderungen zu bestimmen, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, mit der **gleichen Autonomie und den gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Personen zu leben.
- Die Wahrung des genannten **Rechts auf Autonomie und Wahlmöglichkeiten,** die Menschenwürde im Sinne von Art. 1 der Charta und Art. 1 GG zu gewährleisten, angesichts dessen, dass die persönliche Assistenz alle Lebensbereiche betreffe und die assistenzleistende Person daher zwangsläufig tief in die Privat- und Intimsphäre der assistenznehmenden Person eingreife. Daher seien die **Wünsche des jeweiligen Menschen** mit Behinderung bei persönlichen Assistenzleistungen, soweit sie im Einzelfall angemessen seien, zu respektieren.
- Das Recht auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen … beinhaltet notwendigerweise die Möglichkeit, dass sie die ihnen zu erbringende persönliche Assistenzleistung gestalten, wozu auch gehört, dass sie die Kriterien für die Auswahl der Person festlegen, die diese Leistung erbringen soll, und am Einstellungsverfahren für diese Person aktiv teilnehmen.
- Das Wunsch- und Wahlrecht [konkretisiert] den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur **Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit**, ihrer sozialen und be-

ruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft …, der gemäß Art. 26 der Charta zu den durch das Unionsrecht anerkannten Rechten gehört.

(Quelle: https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=280433&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1)

Die Leistungsberechtigten und ihr Recht

Das Wunsch- und Wahlrecht gewährt Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII und § 13 Abs. 3 SGB IX die Möglichkeit, zwischen Einrichtungen/Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche zur Gestaltung der Hilfe zu äußern; der Träger der Eingliederungshilfe muss die Leistungsberechtigten dazu vorab informieren und beraten.

Nach dem SGB VIII (§ 5) haben die Leistungsberechtigten die Wahl zwischen Angeboten öffentlicher/freier Träger (z. B. Diensteanbieter für Schulbegleitung); Wünsche zur Hilfeform (z. B. 1:1-Assistenzleistung vs. Poolbegleitung). Die Vorgaben nach dem SGB IX (§ 13 Abs. 3) sind ähnlich, bei fehlenden Angeboten vor Ort ist die Selbstbeschaffung auch außerhalb des Trägergebiets möglich.

Grenzen bestehen bei **unverhältnismäßige Mehrkosten**: Die Leistungsberechtigten haben keinen Anspruch auf teurere Angebote. Bei bestehenden, gleichwertigen Angeboten gibt es keinen Beschaffungsanspruch bei anderen Dienstleistern. Zu berücksichtigen ist immer das Kindeswohl/ die Geeignetheit: Der Wunsch muss bedarfsdeckend und zumutbar sein.

Der Begriff „unverhältnismäßige Mehrkosten“ in § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und unterliegt deshalb in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der gerichtlichen Überprüfung. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es keine starre Grenze für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit gibt. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt eine wertende Betrachtung. (Bundesverwaltungsgericht, 18. 08. 2003 - 5 B 14/03)

Das persönliche Budget – die selbstbestimmte Leistung

Das persönliche Budget (PB) nach § 29 SGB IX ist ein **gesetzlicher Rechtsanspruch** auf Umwandlung von Teilhabeleistungen (Kapitel 3–6 SGB IX, z. B. Assistenz nach § 112) in zweckgebundene Geldmittel für selbstbestimmte Gestaltung. Damit wird die Leistung aus dem sozialrechtlichen Leistungsdreieck herausgelöst und erhöht den Spielraum zur (sachgerechten) Gestaltung der Hilfe durch den/die Leistungsberechtige*n. Auf Antrag wird die als notwendig beurteilten Teilhabeleistungen als monatliche Geldleistung ausgezahlt, um Hilfen selbst einzukaufen (wann, wie, von wem). Sie deckt den individuell festgestellten Bedarf, inklusive der notwendigen Beratung hierzu (Steuerberater).

In der Höhe richtet sich die Geldleistung kostenneutral zu Sachleistungen nach Bedarfsfeststellung (Teil-/Gesamtplan, § 117); Abweichung sind nach Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles ausnahmsweise möglich. Das persönliche Budget wird auf Basis einer Zielvereinbarung für die Mindestdauer von 6 Monaten abgeschlossen; alle 2 Jahre findet eine Überprüfung statt. Die Auszahlung geschieht monatlich im Voraus an die Leistungsberechtigten, die hier in der Rolle als Arbeitgeber*innen auftreten.

Es darf nicht verweigert werden, wenn Voraussetzungen (Bedarf, Fähigkeit zum Verwalten) vorliegen – gesetzlicher Anspruch seit 2008 zur Förderung von Selbstbestimmung (UN-BRK

Art. 19). Eine Ablehnung ist nur bei fehlendem Bedarf oder einer substantizierten Begründung des Verdachts der Zweckentfremdung möglich.

Dem Leistungsberechtigten ist gesetzlich ein **Vertrauensvorschuss** eingeräumt, dass er das Budget bedarfsdeckend und mit gesicherter Qualität einsetzt.1 Dem Leistungsträger wird damit das Risiko zugemutet, dass der Leistungsberechtigte die Zielvereinbarung nicht erfüllt. Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Hilfebedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann (§ 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX). Das Persönliche Budget soll dem Anspruch der Leistungsberechtigten auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensbedingungen Rechnung tragen, indem es ihnen ermöglicht, die erforderlichen Leistungen selbst „einzukaufen“. (OVG Saarland, 27.07.2022 - 2 B 107/22)

Schließlich steht der Verpflichtung zur Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen in Form eines persönlichen Budgets im Wege einer einstweiligen Anordnung nicht entgegen, dass bisher noch keine **Zielvereinbarung** abgeschlossen worden ist (für Hauptsacheverfahren offengelassen in BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 - B 8 SO 9/19 R - juris Rdnr. 27). Das persönliche Budget (§ 29 SGB IX) wird grundsätzlich nach eigenen Kriterien als Pauschalleistung gewährt und betrifft nicht nur einzelne Sachleistungen, sondern grundsätzlich sämtliche Leistungen zur Teilhabe für den Leistungsberechtigten auch außerhalb des Systems vereinbarungsgebundener Leistungsanbieter in der Form monatlich auszuzahlender Geldleistungen. **Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung des Persönlichen Budgets in Betracht kommt, wenn der Antragsteller in einem zeitlich höheren Umfang am Unterricht in der Schule teilnimmt.** (LSG Baden-Württemberg, 14.05.2024 - L 7 SO 868/24 ER-B)

Dass die von der Antragstellerin im April 2022 (unter Vorbehalt) unterschriebene **Zielvereinbarung** nur bis zum 30. April 2023 Geltung beanspruchte und die mit dem Widerspruchsbescheid vom 06. Februar 2023 übersandte weitere Zielvereinbarung für den gleichen Zeitraum unter Berücksichtigung des höheren Stundensatzes und des höheren zeitlichen Bedarfs nicht unterschrieben wurde, schadet ungeachtet des Streits über die Zulässigkeit der Befristung eines PB nicht. Der vorherige Abschluss einer Zielvereinbarung ist nach der Rechtsprechung des BSG allenfalls formale Voraussetzung für den anschließenden Erlass eines Verwaltungsakts über das PB (vgl. Urteil vom 28. Januar 2021, Az. B 8 SO 9/19 R, Rn. 27 m. w. N.). Aus dem Geltungszeitraum der Zielvereinbarung folgt für sich genommen auch noch nicht die Befristung der Leistung (BSG a. a. O., Rn. 29). (§ 120 SGB IX, der die Feststellung der Leistungen betrifft, enthält keine Regelung zu einer Befristung.) **Den von der Antragstellerin auf der Grundlage des TVöD P zugrunde gelegten Grundlohn von 15,75 € pro Stunde erachtet das Gericht jedenfalls als angemessen und die dargestellten weiteren Kosten zumindest als plausibel. Wenn für professionelle Leistungserbringer etwa in § 38 Abs. 2 SGB IX ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass die Bezahlung tarifvertraglicher Entgelte nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann, darf nach Ansicht des Gerichts für Arbeitgeber*innenmodelle im Rahmen eines PB nichts Anderes gelten.** (SG Marburg, 08.09.2023 - S 9 SO 27/23 ER)

Gemeinsame Leistungserbringung – Poolmodelle

Gemeinsame Leistungserbringung

Nach § 112 bs. 4 SGB IX (4) können die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach **§ 104 SGB IX** für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

D.h. auch bei der Zusammenlegung von Maßnahmen – egal ob als gemeinsame Leistungserbringung oder eben als „Poolmodell“ muss der **Bedarf im Einzelfall** gedeckt sein (vgl. § 104 SGB IX).

Empfehlung des Deutschen Vereins

Der Deutsche Verein betont, dass er sich des Spagats bewusst ist, in dem die Kommunen/Landkreise stehen: Zur Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Bildungsorten setzen die Kommunen teils erhebliche Ressourcen ein. Der Deutsche Verein bekräftigt mit seiner Empfehlung von 2021 die Forderung, Schulen als inklusiven Bildungsort weiterzuentwickeln. Er beschreibt **Poolmodelle** für Teilhabeassistenz (Schulbegleitung) als flexible Ergänzung zur 1:1-Betreuung, um Ressourcen effizient einzusetzen, Kooperation mit Schulen zu stärken und Abhängigkeiten zu reduzieren – **bei Wahrung individueller Bedarfe**.

Hierzu skizziert er zwei Umsetzungsmöglichkeiten:

Fallabhängiges Poolmodell: Gebündelte individuelle Leistungsansprüche (§ 112 Abs. 4 SGB IX/§ 35a SGB VIII) im sozialrechtlichen Dreieck; Assistenzkraft unterstützt mehrere Schüler*innen zeitgleich gleicher Art (z. B. 2–3 Kinder).

Fallunabhängiges, infrastrukturelles Poolmodell: Pauschal finanzierte Angebote außerhalb individueller Ansprüche (z. B. schulinterne Assistenzpool); keine Antragstellung pro Kind.

https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-viii/

Dr. Dorothea Terpitz, Februar 2026